OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551410/10/Wg

Datum:
Linz, 5. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des E.G., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A.M., X, V., gegen Spruchabschnitt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 24. Oktober 2018, GZ: BHKIWA-2018-341300/16, BHKN_2018-347414-PRE, betreffend wasserrechtliche Bewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Mai 2019 (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde P., X, P.)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Die mitbeteiligte Partei (mP) beantragte mit Eingabe vom 6. Juni 2018 unter Vorlage eines Projektes bei der Bezirkshauptmannschaft (BH) die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem S.bach zu Feuerlöschübungszwecken. Der Beschwerdeführer (Bf) ist gemeinsam mit E.G. Fischereiberechtigter am S.bach. Über Auftrag der BH erstattete ein schutzwasserbautechnischer Amtssachverständiger (ASV) nach Durchführung eines Lokalaugenscheines Befund und Gutachten. Der auch im Beschwerdeverfahren beigezogene ASV für Fischereiwesen erstattete mit Stellungnahme vom 19. September 2018 Befund und Gutachten. Die BH erteilte schließlich in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides gemäß „§§ 9, 11-15, 21,50, 72, 98, 102, 105, 108, 111 und 112 WRG“ die beantragte wasserrechtliche Bewilligung. Unter Spruchabschnitt G) wurden Auflagen vorgeschrieben. Punkt 09. der fischereifachlichen Auflagen lautet: „Fischereiwirtschaftliche Nachteile für den Fischereiberechtigten, die durch die Nutzwasserentnahme entstehen, sind seitens der Konsenswerberin abzugelten.“ Die BH hatte diese Auflage bereits mit Schreiben vom 25. September 2018 angekündigt und der Bf dazu in seiner Stellungnahme vom 2. Oktober 2018 vorgebracht: „Ausdrücklich betonen möchte ich, dass die Gestattung der beabsichtigten Nutzwasserentnahme für Feuerlösch-übungszwecke keine Entschädigungsfrage ist. Meine negative Haltung ist einzig und allein mit dem mit Sicherheit eintretenden ökologischen Nachteil für den Fischbestand des Unterlaufes des S.baches begründet.“ In der nunmehr vorliegenden Beschwerde beantragt der Bf, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid 1. aufzuheben, 2. abzuändern und dem Antrag vom 6. Juni 2018 nicht stattzugeben und der mP die wasserrechtliche Bewilligung nicht zu erteilen (Behördenakt).

2. Die BH legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 zur Entscheidung vor. Das LVwG holte eine ergänzende Stellungnahme des ASV für Fischereiwesen ein und führte am 29. Mai 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung (mV) durch, zu der Bf und mP Vertreter entsendeten. Die Parteienvertreter hielten fest, dass der Inhalt der Verfahrensakte einvernehmlich als verlesen gelten möge. Auf wörtliche Verlesungen wurde verzichtet. Der ASV für Fischereiwesen erörterte sein Gutachten. Die Vertreterin des Bf legte zwei Lichtbilder vor und führte aus, dass eine weitere Besichtigung nicht erforderlich ist. Es wurden keine weiteren Beweisanträge gestellt oder aufrechterhalten. Nachdem die Parteienvertreter ein Schlussvorbringen erstattet hatten, verfügte das LVwG gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 17 VwGVG den Schluss des Ermittlungsverfahren. Mit Eingabe vom 31. Mai 2019 erstattete der Bf ein ergänzendes Vorbringen (Gerichtsakt).

3. Zu Punkt I. des Beschwerdevorbringens betreffend Entschädigung wird festgestellt: Zum jetzigen Zeitpunkt sind nach aktuellen Stand der Wissenschaften fischereiwirtschaftliche Nachteile beziehungsweise ein Schaden für den Fischereiberechtigten bei bescheidgemäßer Durchführung nicht vorhersehbar. Eine zeitlich begrenzte Abwanderung der Fische aus dem Kolk ist aufgrund der Entnahmetätigkeit möglich, von einer Schädigung der Fische ist jedenfalls nicht auszugehen. Auch ist davon auszugehen, dass gegebenenfalls abgewanderte Bachforellen nach abgeschlossener Übungstätigkeit selbstständig in den Kolk wieder einwandern. Jungfische, welche natürlicherweise Flachpassagen bevorzugen, sind durch die ggst. Entnahmestelle nicht betroffen. Die Löschwasserentnahmen dürfen nur außerhalb der Laichzeit der Bachforelle durchgeführt werden, sodass es zu keiner Schädigung von Eiern oder Larven kommt. Eine elektrische Bergung vor Übungsbeginn ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig und auch nicht sinnvoll, sodass es zu keinen finanziellen Aufwendungen für den Fischereiberechtigten kommt (gutachtliche Stellungnahme des ASV für Fischereiwesen ON 4 des Gerichtsaktes).

4. Unter Punkt III. führt die Beschwerde aus, es hätten Schwimmsauger vorgeschrieben werden müssen. Dazu wird Folgendes festgestellt: Punkt 05. der fischereifachlichen Auflagen lautet: „Beim Ansaugschlauch im S.bach ist stets ein feinmaschiger Gitterkorb mit einer max Maschenweite von 1 cm anzubringen, damit das Ansaugen von Fischen verhindert wird.“ Auflage Pkt G05 entspricht dem Stand der Technik. Der in der Beilage der Beschwerde angeführte Schwimmsauger (Schwimmsauger S 50) ist nicht verpflichtend zu verwenden. Mit der Installation eines feinmaschigen Gitterkorbes mit einer max. Maschenweite von 1 cm am Ansaugschlauch ist im ggst. Fall nicht von einer Schädigung des örtlichen Fischbestandes im Kolk auszugehen. Mit den unter Punkt 04., 05., 06., 07. und 08. im Bescheid enthaltenen fischereifachlichen Auflagen wurden die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften erforderlichen Auflagen zum Schutz des Fischereirechtes des Bf vorgeschrieben. Die vom ASV für Fischereiwesen vorgeschlagene Befristung bis 31. Dezember 2028 und die Beschränkung auf max 80 l/s erfolgte unter den Spruchabschnitten I.A) und I.D) des bekämpften Bescheides (gutachtliche Stellungnahme des ASV für Fischereiwesen ON 4 des Gerichtsaktes, Befund und Gutachten des ASV für Fischereiwesen vom 19. September 2018, vorgeschlagene Modifikation der Auflage 06. Schreiben vom 25. September 2018, Bescheid jeweils Behördenakt).

5. Die Bestimmung des § 104a WRG wird im bekämpften Bescheid nicht erwähnt. Aufgrund des von der BH in Auftrag gegebenen fischereifachlichen Gutachtens steht aber fest: Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem in § 104 lit a–i WRG 1959 enthaltenen Gesichtspunkt ist gegeben. Ein Widerspruch zum Verschlechterungsverbot gemäß §§ 30a ff WRG 1959 durch das geplante Vorhaben liegt nicht vor, zumal die Maßnahme lokal begrenzt ist und in erster Linie nur kurzfristige Beeinträchtigungen des Gewässers im Ernstfall zu erwarten sind (Gutachten ASV für Fischereiwesen vom 19. September 2018, Bescheid).

II. Beweiswürdigung:

1. Der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angeführten Unterlagen und Beweismitteln. Der Verfahrensablauf (I. 1. und 2.) ist in den Akten dokumentiert. Die Beschwerde beanstandet unter Punkt II., es sei kein Lokalaugenschein durchgeführt worden. Wäre ein Lokalaugenschein anberaumt worden, habe er - so die Beschwerde - als Fischereiberechtigter dem Sachverständigen bekanntgeben können, welchen Fischbesatz er jährlich einbringe und wie sich der Fischbestand in den letzten Jahren entwickelt habe. Es handle sich beim betroffenen Bereich um einen Kolk, in dem sich besonders ökologisch wertvolle Fische (laichreife Exemplare) befinden würden. Anzumerken ist, dass der schutzwasserbautechnische ASV am 28. Juni 2018 einen Lokalaugenschein durchgeführt hat. Der ASV für Fischereiwesen führte lt seinem Gutachten vom 19. September 2019 keinen Lokalaugenschein durch, sah sich aber in der Lage, den Antrag der mP fachlich zu beurteilen. In der mV legte die Vertreterin des Bf zwei Lichtbilder vor und hielt schließlich fest, dass eine weitere Besichtigung nicht erforderlich ist. Es konnten daher bereits aufgrund der vorhandenen Beweismittel in der Sache selbst (Punkt I. 3., 4. und 5.) die relevanten Feststellungen getroffen werden.

2. Unter Punkt I. der Beschwerde wird ausgeführt, es würde mit Sicherheit ein ökologischer Nachteil für den Fischbestand des Unterlaufes des S.baches eintreten. Die BH hätte den fischereifachlichen ASV anhalten müssen, die fischereiwirtschaftlichen Nachteile festzustellen und zu bewerten. Der Fischereiberechtigte werde nach Bekanntgabe der Wasserentnahme durch die Freiwillige Feuerwehr den betroffenen Gewässerbereich elektrisch abfischen, was mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden sei. Es müssten mehrere Personen beim Abfischen beschäftigt werden und seien die Fische in einen anderen Gewässerbereich zu verbringen. Es seien nach der Wasserentnahme durch die Freiwillige Feuerwehr wiederum neue Fische im ausgefischten Bereich auszusetzen. Der ASV für Fischereiwesen äußerte sich in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 28. März 2019 zum Beweisthema „Ist zum jetzigen Zeitpunkt nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften vorhersehbar, ob dem Fischereiberechtigten überhaupt und wenn ja, in welchem Ausmaß ein Schaden entstehen wird?“. In der mV führte er bei Erörterung seines Gutachtens aus: „Über Befragen von Frau Mag. K. gibt der Amtssachverständige an: „Dass hier Fische bei den im Bescheid getroffenen Vorkehrungen angesaugt würden, ist konkret nicht vorhersehbar. Von Mag. K. ergänzend befragt, gebe ich an, dass ein Ansaugen von Fischnährtieren, also Fischfutter im weiteren Sinn, nicht ausgeschlossen werden kann, ein fischereiwirtschaftlicher Schaden kann hier aber nicht konkret zum jetzigen Zeitpunkt beziffert werden. Es handelt sich zudem um eine vernachlässigbare Größe.“ Die Angaben des ASV sind schlüssig und nachvollziehbar. Der Bf ist diesen Angaben nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Er hat auch keine konkrete Schadenssumme beziffert. Die

Angaben der gutachtlichen Stellungnahme vom 28. März 2019 (ON 4 des Gerichtsaktes) werden daher den Feststellungen (Punkt I.3.) zu Grunde gelegt.

3. Unter Punkt III. der Beschwerde wird beanstandet, die BH habe die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 10. Juli 2018, dort Punkt 2 „In die Bachsohle darf nicht eingegriffen werden“ kommentarlos übernommen. Damit bezieht sich die Beschwerde auf einen Auflagepunkt der in Spruchabschnitt II des Bescheides getroffenen naturschutzbehördlichen Feststellung, die unbekämpft blieb und daher nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist. Die Beschwerde bringt des Weiteren vor, die BH wäre angehalten gewesen, im Bescheid entsprechende Auflagen zu erteilen, damit bei der Wasserentnahme tatsächlich keine Beschädigung/Beeinträchtigung der Bachsohle passieren könne. Nun hat der ASV für Fischereiwesen bereits mit Gutachten vom 19. September 2018 festgehalten, dass die Unterlagen für eine fachliche Beurteilung ausreichen. Unter Berücksichtigung der im Schreiben der BH vom 25. September 2018 enthaltenen Modifikation der Auflage 06. schlug er folgende Vorkehrungen vor, die Eingang in den Bescheid fanden: „1. Die Anlage ist wie im Befund beschrieben zu errichten und vom Konsensträger stets in einem funktionstüchtigen und technisch einwandfreien Zustand zu erhalten. 2. Das Maß der Wasserbenutzung wird mit maximal 80 l/s festgelegt. 3. Wasserentnahmen dürfen nur 2-mal jährlich bei höherer Wasserführung im Vorfluter (mindestens Mittelwasserführung) vorgenommen werden. Weiters ist bei der Durchführung von Feuerlöschübungen darauf zu achten, dass sämtliche Übungen unter größtmöglicher Schonung des Gewässers und Beschränkung der Wassertrübungen auf ein nicht vermeidbares Ausmaß durchgeführt werden. Die Wasserentnahme pro Übung darf eine Gesamtdauer von 15 min nicht überschreiten. 4. Beim Ansaugschlauch im S.bach ist stets ein feinmaschiger Gitterkorb mit einer max Maschenweite von 1 cm anzubringen, damit das Ansaugen von Fischen verhindert wird. 5. Die Pumpen sind so zu warten, zu bedienen und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes und des Gewässers erfolgt. 6. Die Übungen dürfen jedenfalls nicht in der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober bzw im Februar und März jeden Jahres (Laichzeit der Bachforelle) durchgeführt werden. 7. Zumindest 7 Tage vor Übungsdurchführung sind die Fischereiberechtigten nachweislich zu verständigen. 8. Für die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung wird ein Frist bis zum 31. Dezember 2028 vorgeschlagen.“ Der ASV hat sich in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 28. März 2019 konkret zum in der Beschwerde vorgeschlagenen Schwimmsauger geäußert und festgehalten, dass der im Bescheid unter Punkt 05. vorgeschriebene Ansaugschlauch dem Stand der Technik entspricht. Für weitergehende Vorkehrungen besteht daher kein Anlass. Der Bf ist diesen schlüssigen gutachtlichen Angaben nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Für das LVwG steht fest, dass es sich bei den Vorschlägen des ASV für Fischereiwesen um die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz des Fischereirechtes des Bf handelt. Die entsprechende Befristung bis 31. Dezember 2028 und die Beschränkung auf max. 80 l/s erfolgte unter den Spruchabschnitten I.A) und I.D). Die Verpflichtung zur Erhaltung im beantragten und beschriebenen Umfang ergibt sich bereits aus dem verfahrenseinleitenden

Antrag und Punkt 01. der schutzwasserbaulichen Auflagen. Die übrigen Vorschläge des ASV für Fischerwesen wurden unter Punkt 04., 05., 06., 07. und 08. der fischereifachlichen Auflagen vorgeschrieben. Es besteht kein Widerspruch zum Verschlechterungsverbot (Punkt I. 4. und 5.).

4. Das LVwG forderte den Bf bereits mit der Ladung vom 18. April 2019 auf innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung alle ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Er gab vor der mV aber keine Stellungnahme ab. Nach dem in der mV verfügten Schluss des Ermittlungsverfahrens gab er mit Eingabe vom 31. Mai 2019 folgende Stellungnahme ab: „Bezugnehmend auf die Verhandlung vom 29.05.2019 möchte ich Ihnen noch ergänzend mitteilen: Die Auflage Pkt. 5 schützt lediglich das Aggregat vor einer allfälligen Beschädigung, sodass angesaugte Salmoniden oder Steine nicht in das Aggregat gelangen können. Für die Salmoniden selbst besteht aber aufgrund des feinmaschigen Gitterkorbes höchste Verletzungsgefahr. In einem Kolk sind in der Regel standort-treue größere Salmoniden anzutreffen. Am Randes eines Kolkes (bachabwärts) halten sich die kleineren zwei- dreisömmerigen Salmoniden auf. Bei dem „Einwerfen“ des Schlauches verziehen sich lediglich die kleineren Salmoniden bachabwärts. Die größeren standorttreuen Salmoniden verbleiben im Kolk und suchen entweder im Bereich der Überfallskante oder in Nischen von größeren Steinen Zuflucht. Wenn das Aggregat eingeschaltet wird und 80 l/sec angesaugt werden, ist ein Ansaugen von Fischen unvermeidbar. Aus diesem Grund wird auch das Anbringen eines feinmaschigen Gitterkorbes vorgeschrieben. Bei einem Gitterkorb besteht für die empfindliche Haut der Salmoniden unweigerlich Verletzungsgefahr. Der Konsenswerber ist zumindest 7 Tage vor Übungsbeginn nachweislich von der Übung zu verständigen. Er muss sich in weiterer Folge vor Ort ein Bild bezüglich der Wasserdotierung machen und den Kolk bei passender Dotierung elektrisch abfischen. Bei einer höheren Wasserführung, deutlich über MQ, ist ein elektrisches Abfischen schwer möglich und die angesetzte Übung ist zu verschieben. Auch bei zu geringer Wasserführung ist die Übung zu verschieben. Die geforderte Entschädigung ist nicht als „Schadenswiedergutmachung“ für eventuell verendete oder verletzte Salmoniden zu verstehen sondern es muss der zu tätigende Aufwand vor und nach der Übung entschädigt werden. Es handelt sich dabei um die Kosten für die notwendigen Abfischarbeiten sowie um den Zeitaufwand und das Kilometergeld. Es ist unumgänglich, dass sich der Beschwerdeführer vor Übungsbeginn vor Ort über den Wasserstand informiert und ein allfälliges notwendiges Abfischen vornimmt. Dieser Vorgang ist natürlich mit Kosten verbunden, die dem Beschwerdeführer zu ersetzen sind. Ich ersuche Sie höflich, diese Ergänzungen bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.“ Auch mit diesem Vorbringen tritt der Bf den gutachtlichen Ausführungen des ASV für Fischereiwesen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. Es steht fest, dass die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz des Fischereirechtes des Bf getroffen wurden. Ein Schaden kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden und ist auch nicht konkret vorhersehbar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Auflage 09. verletzt den Bf nicht in geschützten Rechten:

Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten gemäß § 15 Abs 1 letzter Satz WRG eine angemessene Entschädigung (§ 117). Bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangsrechtes sind die in § 117 Abs 1 WRG bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur, wenn dies nicht möglich ist, gemäß § 117 Abs 2 WRG binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Der Unterschied zwischen der von der Wasserrechtsbehörde gemäß § 117 Abs 1 WRG (ursprünglich, also schon im Zuge oder in Folge der Bewilligung der Anlage oder nach Inanspruchnahme der sukzessiven Kompetenz durch das Gericht) festgesetzten Entschädigung und jener nach § 26 Abs 2 WRG ausgemittelten besteht eben darin, dass es bei ersterer um den Ausgleich für die vorhergesehenen Folgen geht, beim Ersatz nach § 26 Abs 2 WRG aber um jene nachteiligen Wirkungen, mit deren Eintritt bei der Erteilung der Bewilligung überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Umfange gerechnet worden ist, die also anlässlich der Bewilligung nicht vorhergesehen wurden (vgl OGH 1 Ob 114/18y, RdU 1/2019).

Bei Auflage Nr 09. handelt sich um keine Entschädigungsanordnung iSd § 117 Abs 1 oder Abs 2 WRG, zumal weder ein konkreter Betrag zugesprochen noch ein Nachtragsbescheid angeordnet wird. Da ein konkreter Schaden derzeit nicht vorhersehbar ist und auch nicht beziffert werden kann, war die Festsetzung einer Entschädigung nach § 117 Abs 1 WRG auch unter Vorbehalt der Nachprüfung nach § 117 Abs 1 letzter Satz WRG nicht möglich. Da die Bewilligung bis 31. Dezember 2028 erteilt wurde, wird auch ein Jahr nach Bescheiderlassung keine abschließende Beurteilung möglich sein, womit ein Entschädigungsvorbehalt nach § 117 Abs 2 WRG nicht ein Betracht kam. Sollte bei einer Übung (wider Erwarten) ein Schaden entstehen, wäre dieser gemäß § 26 WRG im Anlassfall zu ersetzen.

Abgesehen davon stützte die BH Auflage 09. nicht auf die Bestimmung des § 117 WRG, sondern auf § 15 WRG. Damit unterliegt Auflage Nr 09. nach Maßgabe des § 27 VwGVG der Nachprüfung des LVwG. Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte werden als Nebenbestimmungen betrachtet, die zum Hauptinhalt des Bescheides gehören. Wie der übrige Inhalt eines Bescheides unterliegen auch Nebenbestimmungen dem Legalitätsgebot. Die Beisetzung einer Nebenbestimmung eines Verwaltungsaktes ist nur dann zulässig, wenn dies das Gesetz bestimmt (VwGH Ra 2017/05/0267). Bei Maßnahmen, zu denen bereits das Gesetz unmittelbar verpflichtet, bedarf es keiner Bescheidauflage (vgl. VwGH VwSlg. 10.078 A/1980, Zl. 97/06/0055). Unabhängig von der Bestimmung der

Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten der vor dem Verwaltungsgericht Beschwerde führenden Partei zum Gegenstand haben (VwGH Ra 2016/06/0116).

Die BH vertritt im Vorlageschreiben die Ansicht, die Auflage würde im Anlassfall eine Entschädigung durch die Wasserrechtsbehörde gemäß § 117 WRG ermöglichen. Dem ist zu entgegnen, dass ein Schaden derzeit nicht vorhersehbar ist und ein Schadenersatzanspruch daher jedenfalls im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen wäre (vgl § 26 Abs 6 WRG, Bachler in Oberleitner/Berger, WRG-ON 4.00 § 26 (Stand 15.7.2018, rdb.at) RZ 3). Auflage Punkt Nr 09. steht der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches im Zivilrechtsweg nicht entgegen, ordnet sie doch ausdrücklich an, dass fischereiwirtschaftliche Nachteile abzugelten sind. Wie schon seitens des LVwG in der mV hingewiesen wurde, kann der Bf daher durch Auflage Nr 09. in keinen Rechten verletzt werden, weshalb deren Behebung nicht in Betracht kommt.

2. Im Bescheid wurden die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz des Fischereirechtes des Bf vorgeschrieben:

Die in § 15 WRG 1959 verankerten Rechte der Fischereiberechtigten können nicht zu einer Versagung der Bewilligung, sondern nur zur Vorschreibung von Vorkehrungen führen (vgl. VwGH 2013/07/0055). Der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Versagung der Bewilligung konnte daher keine Folge gegeben werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits zum Rechtsschutzsystem vor In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, ausgeführt, dass eine Berufung eines Fischereiberechtigten, die keine konkretisierten, den Interessen der Fischerei dienenden Vorschläge, die geeignet wären, in die Bewilligung des beantragten Vorhabens Eingang zu finden, enthält, „nicht gesetzmäßig ausgeführt“ ist. Nichts anderes gilt für die vom Verwaltungsgericht zu erledigende Beschwerde (vgl. VwGH Ra 2018/07/0438). Die in der Beschwerde beantragte Vorschreibung von Schwimmsaugern kam nicht in Betracht, da Auflage 05. (Ansaugschlauch mit Gitterkorb mit einer max Maschenweite von 1 cm) nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften ausreicht. Das in der Eingabe vom 31. Mai 2019 erstattete Vorbringen, insbesondere zum Vorgehen bei Wasserführung deutlich über MQ (Verschiebung der Übung) wurde verspätet nach Schluss des Ermittlungsverfahrens erstattet. Wie schon erwähnt wird dem Gutachten des ASV damit nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Im Bescheid wurden die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz des Fischereirechtes des Bf vorgeschrieben. Für

weitergehende Vorschreibungen bestand kein Anlass. Die beanstandete Auflage 05. entspricht dem Stand der Technik und war die Bewilligung zu bestätigen.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des VwGH geklärt ist.

- zu § 15, § 117 Abs 1 und Abs 2 WRG: VwGH 2013/07/0161, Ro 2016/07/0008, Ra 2018/07/0438, 2013/07/0055;

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl